Stadt Erding Lkr. Erding

Nr. 159 für die Reihen- und Atriumhäuser westlich der Thomas-Wimmer-Straße

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Planfertiger Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-121 Bearb.: Gra/He

06.03.1997 Plandatum 06.11.1997

Bebauungsplan

Die Stadt Erding erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO-, § 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Bebauungsplan Nr. 159 Fassung vom 5.1 Neu zu errichtende Anbauten und Nebengebäude sind auf die bestehende Bebauung auszurichten.

5.2 Aneinandergrenzende Haupt- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialwahl

und dgl. aufeinander abzustimmen.

5.3 Beim Schließen der Nischen der Atriumhäuser (WA 2a und WA 2b) ist darauf zu

achten, daß der bisherige Charakter und die Struktur der Atriumhäuser weiterhin erkennbar bleibt; es ist ein Rücksprung von mind. 30 cm einzuhalten.

5.4 Nebengebäude dürfen nicht massiv gebaut werden.

Gestaltung der Dächer

Bauliche Gestaltung

6.1 In den Gebieten WA 1a und WA 1b, WA 2a und WA 2b sind Pultdächer und Satteldächer zulässig (PD /SD).

6.2 Dachneigungen und Dachdeckungsmaterialien sind der bestehenden Bebauung des Planungsgebiets anzupassen.

6.3 Im Gebiet WA 1a und WA 1b (Reihenhäuser) ist die Errichtung jeweils einer Dachgaube pro Parzelle mit max. 2,75 m Breite am Gebäudeversatz bzw. an den freien Traufseiten der Endgebäude zulässig.

Einfriedungen

Einfriedungen sind im Bereich der Vorgärten und Eingangszonen der Reihenhäuser sowie der Atriumhäuser unzulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind hinterpflanzte Maschendrahtzäune in einer Höhe von max. 1,2 m und Hecken von max. 1,8 m zulässig.

Garagen und Stellplätze

8.1 Garagen dürfen nur innerhalb der hierfür bezeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen hinsichtlich Umfang und Lage der Flächen zulassen.

8.2 Im Gebiet WA 1a und WA 1b (Reihenhäuser) ist im offenen Vorgarten jeweils ein Stellplatz pro Parzelle zulässig.

8.3 Werden Neubau- oder Umbaumaßnahmen im Planungsgebiet vorgenommen, so ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzrichtlinien der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

8.4 Stellplatzflächen und Garagenzufahrten sind möglichst weitgehend mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen, z.B. Rasensteine, Pflasterflächen, wassergebundene Decken.

Garage / Carport Gemeinschaftsgarage

vorgeschriebene Zufahrt Zone, in der Nebenanlagen gem. Festsetzungen A 3.1

zulässig sind Sichtfeld

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksnummer (z.B. 1469/2) vorhandenes Hauptgebäude

Maßangabe in Metern (z.B. 4,00 m) Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone nach § 12 (3)

vorhandenes Nebengebäude

bestehende Grundstücksgrenze

1a, 2a Luft VG des Militärflughafens Erding.

Erschließungsvoraussetzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht: Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungs-

5.2 Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos im eingeschränkten Mischsystem (Systembereich "C"). Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach

dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung ATV A 138 zu erfolgen.

Gegen hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

sowie Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Baulinienplan "STADT ERDING, Fl.Nrn. 1469, 1470 Riepl Siedlung" in der Fassung vom 13.02.1959

Festsetzungen durch Text

Art der baulichen Nutzung

1.1 Das mit WA 1 und WA 2 bezeichnete Bauland ist nach § 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO - als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

1.2 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundfläche je Bauraum oder je Parzelle sowie der Zahl der Vollgeschosse.

Nebenanlagen

Im Gebiet WA 1 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - z.B. Vordächer nur im Vorgartenbereich bis max. 3,0 m außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Gebiet WA 1 ist innerhalb der dafür festgesetzten Fläche pro Parzelle ein

Geräteschuppen (GR max. 5,0 m², Th max. 2,2 m) zulässig.

3.2 Im Gebiet WA 2 sind Nebenanlagen unzulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Erweiterungen zulässig:

4.1 In den Gebieten WA 1a und WA 1b (Reihenhäuser) sind folgende bauliche Erweiterungen zulässig:

> Auf der Gartenseite an dem jeweiligen nach Südwesten orientierten Gebäudeversatz ein erdgeschossiger Anbau (Wintergarten) von max. 8 m² Grundfläche, sofern nicht eine größere Anbaumöglichkeit durch entsprechende Baugrenzen vorgesehen ist (Endparzellen).

Der Ausbau der in einigen der Reihenhäuser noch vorhandenen integrierten

Garagen zu Wohnzwecken wird zugelassen, wenn dafür an anderer Stelle ein gedeckter Abstellplatz für Pkw's geschaffen bzw. erworben wird (Garagen-

gebäude bei Eckparzelle, Erwerb Tiefgaragenstellplatz). Hierzu zählt auch das Anmieten einer Abstellmöglichkeit. 4.2 In den Gebieten WA 2a und WA 2b (Atriumhäuser) sind folgende bauliche

> Die auf der jeweiligen Eingangsseite vorhandene Nische kann geschlossen und dementsprechend dem Wohnungsgrundriß zugeschlagen werden (siehe auch A 5.3).

Grünordnung

9.1 Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist möglichst weitgehend zu erhalten.

Bei den in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäumen sind Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.

9.3 Für Baum- und Strauchpflanzungen, die unmittelbar an öffentliche Bereiche angrenzen, sind heimische Gehölze zu verwenden. Neupflanzungen sind bezüglich der Artenwahl auf die bestehenden Gehölze abzustimmen.

10 Sichtfelder

Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe, gemessen über Oberkante Straßenmitte unzulässig; ausgenommen einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,75 m.

Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet, gegliedert in WA 1 und WA 2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung ----zulässige Grundfläche als Höchstwert pro Bauraum bzw. GR 430 m² pro Parzelle (z.B. 430 m²)

nur Hausgruppen zulässig

Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert (z.B. 2 Vollge-

schosse) Baugrenze besondere Bauweise, Atriumhäuser

einzuhaltende Hauptfirstrichtung pro Bauraum öffentliche Straßenverkehrsfläche Fußweg Straßenbegrenzungslinie

zu pflanzende Bäume

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt Maßstab 1:1.000 des Bayer. Landesvermessungsamtes N.O IX.11.23 Stand 1986 durch den Planfertiger ergänzt nach genehmigten Baueingabeplänen.

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszuglei-

Planfertiger:

5. Feb. 1999 München, dep (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München) 1 0. Feb. 1999 Erding, den

(K.-H. Bauernfeind, Erster Bürgermeister)

Gemeinde:

zu erhaltende Bäume Umgrenzung von Flächen für Garagen

Verfahrensvermerke

(Siegel)

(Siegel)

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat Erding am 28.11.1995 gefaßt und am 01.02.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 06.03.1997 hat in der Zeit vom 30.04.1997 bis 06.06.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 06.03.1997 hat in der Zeit vom 30.04.1997 bis 18.06.1997 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Planungs- und Umweltausschusses am 10.07.1997 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 10.07.1997 hat in der Zeit vom 12.09.1997 bis 14.10.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 06.11.1997 wurde vom Stadtrat Erding am 25.11.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).

> 1 0. Feb. 1999 Erding, den (K.-H. Bauernfeind, Erster Bürgermeister)

nicht erforderlich (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 11.02.1999; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.11.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).

Erding, den 12. Feb. 1999

(K.-H. Bauernfeind, Erster Bürgermeister)

